

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/065/2008

Zum Antrag

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat die Bundesschiedskommission am 17. Mai 2008 beschlossen:

Das Schiedsverfahren wird eröffnet.

Das Verfahren wird zuständigkeitshalber an die Landesschiedskommission zur dortigen Verhandlung verwiesen.

Begründung:

Auf den Antrag des Antragstellers auf Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens gegen den Antragsgegner hat die Landesschiedskommission entschieden, die Eröffnung eines Schiedsverfahrens als offensichtlich unzulässig abzulehnen.

Dagegen legte der Beschwerdeführer form -und fristgerecht Beschwerde ein. Die Bundesschiedskommission konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden und hat beschlossen, ein Schiedsverfahren zu eröffnen. Die Landesschiedskommission hat die Nichteröffnung eines Schiedsverfahrens darauf gestützt, dass der Genosse seine ihm vorgeworfenen Handlungen aus einer psychischen Erkrankung heraus begangen habe und das Recht auf ein faires Verfahren für den Betroffenen nicht gewährt werden könne.

Die Bundesschiedskommission kommt zu der Auffassung, dass die durch die Landesschiedskommission getroffenen Feststellungen und Wertungen allein nach „Aktenlage“ nicht zu treffen sind. Des Weiteren ist es nicht sachgerecht, allein auf die psychische Erkrankung des Antragsgegners abzustellen. Es ist zur Entscheidung über den Antrag auch geboten, die dem Betroffenen vorgeworfenen Handlungen zu

gewichten und bei einer Entscheidung in der Sache mit einfließen zu lassen. Die entsprechenden Wertungen sind dann im Ergebnis einer Verhandlung zu treffen.